

Verordnung über die Gebühren für die Bewilligung der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte

Vom 18. November 2008 (Stand 13. Juni 2017)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf das Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 ¹⁾, auf die Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Gebührenverordnung AuG, GebV-AuG) vom 24. Oktober 2007 ²⁾ sowie auf die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24. Oktober 2007 ³⁾,

beschliesst:

1. Vollzugsbehörde ⁴⁾

§ 1 *Vollzugsbehörde*

¹ Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) ist zuständig für die Erhebung der Gebühren gemäss der vorliegenden Verordnung.

2. Gebühren

§ 2

¹ Die Gebühren für die arbeitsmarktliche Prüfung und die Stellungnahme des Kantons an die Arbeitsmarktbehörde des Bundes betragen für Gesuche zu Lasten der Kontingente je CHF 180.

§ 3

¹ Die Gebühren für die arbeitsmarktliche Prüfung von kontingentsfreien Arbeitsbewilligungen beträgt je CHF 100.

§ 4

¹ Bei besonders aufwändigen Fällen (z. B. unverhältnismässig grosses oder fremdsprachiges Aktenmaterial, besonders umfangreiche Korrespondenz, aussergewöhnlich aufwändige Konsultationen) werden die Gebühren nach Aufwand berechnet, betragen jedoch höchstens je CHF 500.

§ 5

¹ Die Gebühr für die Anordnung oder Androhung einer Sanktion gemäss Art. 115 bis 122 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005 wird nach Aufwand berechnet, beträgt jedoch höchstens je CHF 700.

§ 6

¹ Die Gebühren gemäss §§ 2 bis 4 sind auch dann zu entrichten, wenn das Gesuch ganz oder teilweise abgewiesen wird.

¹⁾ SG [153.800](#).

²⁾ SR [142.209](#).

³⁾ SR [142.201](#).

⁴⁾ Softwarebedingte, redaktionelle Einfügung von Gliederungsziffern oder -buchstaben.

§ 7

¹ Die Gebühren sind gemäss Art. 11 GebV-AuG von der Gesuch stellenden Arbeitgeberin bzw. vom Gesuch stellenden Arbeitgeber zu tragen.

§ 8

¹ Das Amt für Wirtschaft und Arbeit kann in Härtefällen die Gebühren herabsetzen oder ganz erlassen.

§ 8a *

¹ Für eine arbeitsmarktliche Prüfung von anerkannten Flüchtlingen, vorläufig Aufgenommenen oder Schutzbedürftigen wird keine Gebühr erhoben.

3. Schlussbestimmung

§ 9

¹ Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam. ⁵⁾ Auf den gleichen Zeitpunkt hin wird die Verordnung über die Gebühren für die Bewilligung der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte vom 25. Januar 2005 aufgehoben.

⁵⁾ Wirksam seit 23. 11. 2008.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
18.11.2008	23.11.2008	Erlass	Erstfassung	KB 22.11.2008
30.05.2017	13.06.2017	§ 8a	eingefügt	KB 08.06.2017

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	18.11.2008	23.11.2008	Erstfassung	KB 22.11.2008
§ 8a	30.05.2017	13.06.2017	eingefügt	KB 08.06.2017